

## **Direktzahlungen in den Dienst von Arbeitsplätzen stellen**

### **Soziale Anbindung der staatlichen Prämien an den Faktor Arbeit**

Staatliche Zahlungen müssen immer auch sozial begründet sein. Das gilt für die Direktzahlungen für die Landwirtschaft wie für andere Wirtschaftsbereiche.

Soziale Anbindung bedeutet heute mehr denn je eine Anbindung an den Faktor Arbeit. Wer aus Steuergeldern finanzierte staatliche Zahlungen erhalten will, muss eine positive Wirkung für den Erhalt oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze nachweisen. Das muss das Grundprinzip werden.

Die Direktzahlungen der EU sind durch die EU-Agrarreform und ihre Umsetzung in Deutschland von der Produktionsmenge entkoppelt und an gewisse ökologische Mindeststandards gebunden worden. Das ist ein Erfolg. Was weiterhin fehlt ist die soziale Anbindung der landwirtschaftlichen Prämien. Nach wie vor werden dadurch indirekt die stark rationalisierten Betriebe bevorteilt, die zum Teil bis über 120.000 Euro je Arbeitskraft an Prämien erhalten, während arbeitsintensive bäuerliche Betriebe nicht ein Zehntel davon erhalten. Betriebe, die Arbeitsplätze erhalten oder schaffen, werden so benachteiligt.

Die AbL schlägt folgendes Vorgehen vor:

Die Zahlungen sind an den Nachweis von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (d.h. an die tatsächlichen Lohnkosten, leicht zu ermitteln über die Sozialversicherungsnachweise) zu koppeln. Die AbL hat dazu folgende progressive Staffelung vorgeschlagen:

- a. Bis zu 30.000 € pro Betrieb (zwei Familienarbeitskräfte) und Jahr sollen kürzungsfrei bleiben.
- b. Prämienbeträge über die 30.000 € werden progressiv gekürzt:
  - der Prämienbetrag zwischen 30.000 und 100.000 € wird um 25 %,
  - der zwischen 100.000 und 200.000 € um 50 %,
  - der Betrag über 200.000 € um 75 % gekürzt.

Gleichzeitig erhalten die Betriebe die Möglichkeit, über den Nachweis ihrer tatsächlichen Lohnkosten ihren Prämienanspruch auf bis zu 100 % ihres ungestaffelten Anspruchs zu erhöhen. Die tatsächlichen Lohnkosten (leicht erfassbar über die Sozialversicherungsnachweise) werden zur Hälfte angerechnet.

Einbehaltene Mittel werden Projekten zur Verfügung gestellt, die im ländlichen Raum Arbeitsplätze schaffen, etwa im Bereich Qualitätserzeugung und regionaler Vermarktung.

Damit wird die durch die einheitliche Flächenprämie nur reduzierte, nicht aber gänzlich abgebaute Privilegierung rationalisierter Betriebe bzw. die Benachteiligung bäuerliche Betriebe gegenüber stark rationalisierten Betrieben angegangen.